

BESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

des



Antragsteller,

g e g e n

die **Piratenpartei, Kreisverbandes Chemnitz**,
Bernhardstr. 108, 09126 Chemnitz,
vertreten durch:



Antragsgegner,

wegen: **Nichteröffnungsbeschwerde betreffend Hausverbot**

hat das Bundesschiedsgericht, 2. Kammer,,
aufgrund der schriftlichen Vorträge im Umlauf am 28. Februar 2018,

durch

den Richter

Michael Ebner als Kammervorsitzenden und Berichterstatter,

den Richter

Gregory Engels und

die Ersatzrichterin

Judith Geier

beschlossen:

- 1. Die Nichteröffnungsbeschwerde wird zurückgewiesen, das Verfahren bleibt uneröffnet.**

I. Sachverhalt

Mit eMail vom 4. März 2017 wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass der Vorstand des Kreisverbandes Chemnitz ein Hausverbot gegen ihn verhängt habe.

Der Antragsteller fordert den Vorstand am 3. Mai 2017 auf, dieses Hausverbot per Brief zu bestätigen, dieser Aufforderung kommt der Vorstand des Kreisverbandes Chemnitz am 6. Mai 2017 nach.

Am 11. Mai 2017 erhebt der Antragsteller Klage gegen dieses Hausverbot, in dem er die Ordnungsmaßnahme des Verweises erkennt, fordert Akteneinsicht in die Akten des Vorstandes und erbittet Rechtsberatung vom Schiedsgericht.

Aufgrund der Handlungsunfähigkeit des Landesschiedsgerichtes Sachsen wird das Verfahren an das Landesschiedsgericht Berlin verwiesen, das mit Beschluss unbekanntem Datums die Eröffnung des Verfahrens ablehnt hat.

- 1/2 -

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Stefan
Thöni
Vorsitzender Richter

Michael
Ebner
Richter

Georg
v. Boroviczeny
Richter

Gregory
Engels
Richter

Holger
van Lengerich
Richter

Judith
Geier
Ersatzrichterin

Bertram
Eckert
Ersatzrichter

Gegen diese Nichteröffnung erhebt der Antragsteller am 2. Januar 2018 Beschwerde beim Bundesschiedsgericht und beantragt die Eröffnung des Verfahrens.

Ansonsten sei auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Gründe

1.

Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

Der Antragsteller ist durch die Nichteröffnung beschwert, mangels Datum auf dem Nichteröffnungsbeschluss des Landesschiedsgerichtes Berlin kann ihm hier auch keine Verfristung entgegen gehalten werden.

2.

Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Das Landesschiedsgericht Berlin hat das Verfahren zurecht nicht eröffnet, wenn womöglich aus nachrangigen oder falschen Gründen.

Der Antragsteller hat vom Hausverbot mit eMail vom 4. März 2017 erfahren (Seite 30 der Beschwerdeschrift). Auf die Art der Mitteilung kommt es nicht an, da Hausverbote keinem Formerfordernis unterliegen. Eine eMail ist in jedem Fall ausreichend.

Käme dieses Hausverbot der Ordnungsmaßnahme des Verweises gleich (wie der Antragsteller meint), so hätte er das Landesschiedsgericht Sachsen spätestens am 14. Tag nach der Zustellung des Beschlusses anrufen müssen. Ist dieses Hausverbot keine Ordnungsmaßnahme (wie es der ständigen Rechtsprechung des Bundesschiedsgericht entspricht), so hätte die Anrufung binnen zwei Monaten geschehen müssen. Am 11. Mai 2017 (Datum der Klage, die Zustellung braucht dann nicht mehr geprüft zu werden) ist diese Frist auf jeden Fall verstrichen.

Michael Ebner

Gregory Engels

Judith Geier

Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes sind innerparteilich keine Rechtsmittel möglich. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.